

Promotionsordnung

für das Promotionsgebiet Kunsttherapie

an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Aufgrund der §§ 41 Abs. 5, 93 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II der Hochschule für Bildende Künste Dresden in der Zusammensetzung nach § 93 Abs. 2 SächsHSG am 23.01.2025 nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation
- § 4 Promotionskommission und Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 9 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Verteidigung
- § 14 Prüfungen durch Videokonferenz
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 17 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Entzug des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 22 Doktorjubiläum
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen 1- 3

§1

Doktorgrad

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden verleiht für das Promotionsgebiet »Kunsttherapie« aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.).
- (2) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden verleiht auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates nach Stellungnahme durch den Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad eines Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.).

§2

Promotion

- (1) Mit der Promotion ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten eine durch Dissertation und Verteidigung nachzuweisende, eigenständige wissenschaftliche Leistung im Fachgebiet »Kunsttherapie« zu erbringen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, welche das Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 11 und die mündliche Promotionsleistung der Verteidigung gemäß § 13 erbracht. Ein Rigorosum wird nicht durchgeführt.

§3

Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation

- (1) Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet der Fakultätsrat auf Vorschlag der an der Fakultät tätigen, berufenen Professorinnen und Professoren des Fachgebietes »Kunsttherapie« einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein müssen. Als Mitglied der Promotionskommission kann bestellt werden, wer an einer Kunsthochschule oder Universität berufene Professorin oder berufener Professor für das Fachgebiet »Kunsttherapie« ist oder im Fachgebiet bzw. in einem der Kunsttherapie verwandten Fachgebiet promoviert hat. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in der Mehrheit sein. Ein Ausschussmitglied wird vom Dekan der Fakultät II als Vorsitzende oder Vorsitzender bestellt.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen,
 2. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und ggf. Erteilung entsprechender Auflagen
 3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, der Promotionskommission und deren Vorsitzende/nim Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Promotionsgebiets für jedes Promotionsverfahren,
 4. Eröffnung des Promotionsverfahren

- 5. Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen und im Fall von Widersprüchen und
- 6. Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren.

- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 SächsHSG jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 2 SächsHSG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Promotionsausschusses organisiert das Sekretariat der kunstbezogenen Wissenschaften die Doktorprüfungen und verwahrt die Prüfungsakten. Nach Abschluss aller Prüfungsabschnitte werden die Protokolle über die Verteidigung dem Sekretariat der kunstbezogenen Wissenschaften zugeleitet und der Akte der Bewerberin oder des Bewerbers beigelegt. Dort verbleibt die Akte mit jeweils einem Exemplar der Dissertation.

§4

Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die Promotionskommission, die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation sowie die Prüferinnen oder den Prüfer und die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer für die Verteidigung
- (2) Zwei Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und bewerten sie. Die Gutachterinnen und Gutachter können eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Mindestens eine/r der Gutachterinnen oder Gutachter soll nicht Mitglied oder Angehörige/r der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein. Zur Gutachterin oder zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.
- (3) Die Promotionskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine berufene Professorin oder ein berufener Professor der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein.
- (5) Bei kooperativen Promotionsverfahren von Hochschulabsolventinnen und -absolventen kann eine Professorin oder ein Professor der Hochschule zum Mitglied der Promotionskommission sowie als Gutachterin oder Gutachter und Prüferin oder Prüfer bestellt werden.
- (6) Die Promotionskommission ist insbesondere zuständig für:
- 1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Voten der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist,
 - 2. Festsetzung der Termine für die Verteidigung sowie deren schriftliche Bekanntgabe an die Bewerberin oder den Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin,
 - 3. Einladung zur Verteidigung und
 - 4. Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(7) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 SächsHSG jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 2 SächsHSG. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

- die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
- die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
- die Nichtannahme der Dissertation,
- die Bewertung der Promotionsleistungen,
- die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
- die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
- die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(4) Die nach dieser Ordnung einzuhaltenden Fristen verlängern sich um Zeiten wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sowie für Zeiten von Beschäftigungsverboten gelten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist. Satz 1 gilt für Termine zur Erbringung von Promotionsleistungen entsprechend; der Promotionsausschuss bestimmt jeweils einen neuen Termin. Dem Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Doktoranden bzw. Doktorandinnen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung

erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Promotionsausschuss rechtzeitig zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer

1.
 - a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem für das Promotionsgebiet fachlich gleichen oder verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem nicht fachlich gleichen oder verwandten Studiengang erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. im Diplom-, Master- oder Magisterabschluss die Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens das Prädikat „Gut bestanden“ erzielt hat;
3. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
4. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
5. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann weiterhin zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben, im Bachelorabschluss die Note „Sehr gut“ erzielt hat und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(4) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann nach § 6 Abs. 1 lit. 1.b und Abs. 2 auch zugelassen werden, wer im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er bzw. sie Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er bzw. sie das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.

(2) Der Promotionsausschuss legt fest, welche Studienleistungen vor Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung der Kandidat bzw. die Kandidatin zusätzlich zu erbringen hat. Als Studienleistungen nach Satz 1 können dabei dem Promotionsgebiet zuzuordnende Lehrveranstaltungen eines Master-, Diplom- oder Magisterstudiengangs bestimmt werden. Das Bestehen aller Prüfungen mit mindestens der Note „Gut“ ist Voraussetzung für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens insgesamt. Auf Antrag werden gleichwertige, früher erbrachte Leistungen anerkannt.

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das von mindestens zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses durchgeführt wird. Es umfasst diejenigen Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die unbedingt notwendig für eine erfolgreiche Promotion sind. Es soll mindestens 45 Minuten dauern und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Das gesamte Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 8

Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Hochschule für Bildende Künste beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation in Form eines kurzen schriftlichen Exposés,
2. die schriftliche Betreuungsvereinbarung mit einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin gemäß Absatz 4,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 in amtlich beglaubigter Form,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,

5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. eine schriftliche Erklärung, dass die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird und dass deren Regelungen verpflichtend eingehalten werden,
8. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an den Promotionsausschuss zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Abs. 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die vom Promotionsausschuss zu führende Doktorandenliste aufgenommen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin.

(4) Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt in der Regel durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin des Promotionsgebiets an der Hochschule für Bildende Künste Dresden (wissenschaftlicher Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin). Der Promotionsausschuss kann auf Antrag einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin einer anderen Hochschule als Betreuer bzw. Betreuerin bestellen. Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Jahren. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner bzw. ihrer Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin schriftlich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann sich als Promotionsstudierender bzw. Promotionsstudierende an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikulieren.

(7) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§9

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der bei Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8 Abs. 4 gegebenenfalls gemachten Auflagen,
3. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form (pdf-Format)
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach dem als Anlage 1 dieser Ordnung beigefügten Muster,
6. die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(3) Alle oben genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin oder vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Die Erklärungen gemäß Absatz 2 Nr. 5 Buchstaben a und b sind auf einem Blatt der Dissertation am Ende anzufügen und mit einzubinden.

(4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch den Promotionsausschuss nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

(5) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum des Fachbereiches »Kunsttherapie« über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages nach Abs. 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§10

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach § 9 Absatz 1 Nr. 6

zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 16. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 10 Absatz 3 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter und Gutachterinnen.

(2) Es sind mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestellen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen und Anforderungen und wurden sie von der Bewerberin oder vom Bewerber trotz Aufforderung nicht vervollständigt oder sind nach geltendem Recht Gründe gegeben, die eine spätere Verleihung des akademischen Grades ausschließen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

§11

Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen wichtigen Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen und dieses weiterentwickeln. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten, in der Methodik sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen und eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem Promotionsgebiet nachzuweisen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein

(3) Sie soll in deutscher Sprache abgefasst und in druckreifer Form ausgeführt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand bzw. die Doktorandin dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt.

(4) Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Im Falle einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin

(5) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation muss ein auf dem Promotionsgebiet oder einem dem Promotionsgebiet verwandten Fachgebiet berufene Professorin oder berufener Professor einer Kunsthochschule oder Universität sein oder wer auf dem Promotionsgebiet oder einem dem Promotionsgebiet verwandten Fachgebiet habilitiert hat, Habilitationsäquivalenz nachweisen kann.

(6) Das Titelblatt ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen eine Habilitation bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Mindestens einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein. Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation mit folgender Bewertung: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

(3) Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Promotionskommission vorgelegt werden. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen. Die Gutachten sind von der Promotionskommission vertraulich zu behandeln.

(4) Wird im Gutachten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit folgenden Prädikaten (Noten) zu bewerten:

»summa cum laude« (0) = »mit Auszeichnung«

»magna cum laude« (1) = »sehr gut«

»cum laude« (2) = »gut«

»rite« (3) = »genügend«

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit mit dem Prädikat (Note)

»non sufficit« (4) = »nicht genügend« zu bewerten.

(5) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,4 = »summa cum laude«

0,5-1,4 = »magna cum laude«

1,5- 2,4 = »cum laude«

2,5- 3,4 = »rite«

ab 3,5 = »non sufficit«

(6) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter, die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die

Promotionskommission. Sie kann dazu eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Die Promotionskommission kann aus wichtigem Grund die Frist für die Wiedereinreichung verlängern. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Wird die Frist aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu verantworten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Wird in der Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuss mindestens eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzu, die oder der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

(8) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird die Dissertation mit den Gutachten einschließlich der Notenvorschläge während der Vorlesungszeit für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme durch die berufenen Professorinnen und Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule für Bildende Künste Dresden ausgelegt. Die Auslage wird den zur Einsicht Berechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegefrist unter Angabe des Themas der Dissertation, des Namens der Kandidatin oder des Kandidaten, der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich mitgeteilt. Jede berufene Professorin und jeder berufene Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Hochschule hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist eine mit Gründen versehene Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der Promotionskommission einzureichen. Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule haben das Recht, die Dissertation ohne Gutachten und Notenvorschläge einzusehen. Die Auslegefrist ist von der Promotionskommission um bis zu zwei Wochen zu verlängern, wenn ein zur Stellungnahme berechtigtes Mitglied der Hochschule dies bei der Promotionskommission beantragt.

(9) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und stellt deren Gesamtnote fest. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission die endgültige Bewertung der Dissertation mit den Noten:

»genügend«	= »rite«
oder »gut«	= »cum laude«
oder »sehr gut«	= »magna cum laude«
oder »mit Auszeichnung«	= »summa cum laude«

Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit »nicht genügend« bewertet; das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit den Gutachten verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen.

(10) Im Falle des Dissenses entscheidet der Promotionsausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung

seiner Entscheidung einen oder mehrere, auch auswärtige Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. Diese vergeben keine Noten, sondern empfehlen unter Angabe von Gründen nur die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(11) Im Falle der Ablehnung der Dissertation benachrichtigt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens.

§13

Verteidigung

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für die öffentliche Verteidigung fest. Sie gibt ihn mindestens zwei Wochen vorher der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt. Zugleich ist die Protokollantin bzw. der Protokollant, in der Regel eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachgebietes, für die Verteidigung festzulegen und mit dem Protokoll zu beauftragen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können auf Wunsch die Gutachten unter Wahrung der Anonymität und ohne Bewertung als Grundlage seiner Verteidigung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Verteidigung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zeigen, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber sachlichen Einwänden zu verteidigen und sie in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission.

(3) Die Verteidigung ist hochschulöffentlich und wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Kandidatin oder der Kandidat und die oder der Vorsitzende der Promotionskommission können darüber hinaus Personen ihrer Wahl einladen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die bei der Verteidigung Anwesenden darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bestanden hat. Die Verteidigung besteht aus einer knappen Präsentation der wichtigsten Kritikpunkte aus den Gutachten durch die oder den Vorsitzenden, aus einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation und anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Die Gesamtdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei die oder der Vorsitzende unsachgemäße oder nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann. Der Verlauf und das Ergebnis der Verteidigung werden von der Beisitzerin oder vom Beisitzer protokolliert. Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder vom Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bestanden hat und benotet die Leistungen mit einer der in § 12 genannten Noten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit »nicht genügend« zu bewerten. In diesem Falle wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Die Wiederholung der Verteidigung regelt § 17. Die erreichten Ergebnisse in der Verteidigung sind der Bewerberin oder

dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die bei der Verteidigung Anwesenden darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bestanden hat.

§14

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen der Promotionsvorprüfung, des Eignungsfeststellungsverfahrens und der Verteidigung können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten des/der Prüfenden organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmende der Videokonferenz sind die Kandidatin oder der Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende und Protokollantin oder Protokollant sowie entsprechend § 13 Abs. 3 hochschulöffentliche Teilnehmende und weitere geladene Personen.
- (5) Frageberechtigt auf der wissenschaftlichen Diskussion der Verteidigung (§13 Abs.3) sind alle während des Vortrags zugeschalteten Teilnehmenden.
- (6) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments oder des Studierendenausweises festgestellt werden.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (8) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (9) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
- (10) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.
- (11) Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (12) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.
- (13) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

§15

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach erfolgreichem Verlauf des Promotionsverfahrens und erfolgter Veröffentlichung der Dissertation gem. § 18 dem

Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin aus der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtbewertung (Anlage 3). Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie das Siegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 18 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen. Die Verwendung der Bezeichnung „Doctor designatus“ oder Ähnlichem ist unzulässig.

§ 16

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er bzw. sie ist aus der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Ordnung zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis“ der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

§17

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Bewerberin oder dem Bewerber kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr die Einreichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidungen darüber trifft der Promotionsausschuss des Promotionsgebietes. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind

weitere Promotionsgesuche bei diesem Promotionsgebiet nicht zulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im selben Promotionsverfahren die Verteidigung einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest.

(3) Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt vor derselben Promotionskommission.

(4) Wird eine Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß angetreten, ist das Promotionsverfahren zu beenden.

§18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Termin der Verteidigung die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu übergibt die Bewerberin oder der Bewerber der Hochschulbibliothek und den wissenschaftlich unmittelbar zuständigen Instituten unentgeltlich Pflichtexemplare der vervielfältigten Dissertation gemäß Absatz 2 oder legt einen Verlagsvertrag zur Veröffentlichung der Dissertation vor. Bei Vorlage eines Verlagsvertrages verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie

1. auf dem Sächsischen Dokumenten- und Publikationsserver Qucosa veröffentlicht ist oder
2. in einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung als Monographie oder als Band einer wissenschaftlichen Reihe oder Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Auflage von mindestens 100 Exemplaren erscheint. In diesen Fällen ist ein Verweis auf die Annahme als Dissertation an der HfBK Dresden aufzunehmen (Anlage 2).
3. Zusätzlich ist jeweils eine digitale Fassung (in der Regel im pdf-Format) auf zwei geeigneten Datenträgern (Dateiformat und Datenträger müssen den Vorgaben der Bibliothek der Hochschule für Bildende Künste Dresden entsprechen) und fünf gedruckte Pflichtexemplare (DIN A4 oder DIN A5 gebunden) abzugeben
4. und eine Zusammenfassung (abstract) in deutscher und englischer Sprache (max. je 1500 Zeichen) in digitaler Form mit Genehmigung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Fachbereich »Kunsttherapie« hat das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen. Über Sonderregelungen, die die Bewerberin oder der Bewerber im begründeten Fall beantragt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung der fachlichen Betreuerin bzw. dem fachlichen Betreuer zur Druckerlaubnis vorgelegt werden.

(5) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Verteidigung. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten anzufügen.

(6) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

§19

Entzug des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Ordnung zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis“ der HfBK Dresden.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde des akademischen Grades eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kunsttherapie oder an diese eng angrenzenden Bereiche erworben haben und darüber hinaus dem Fachgebiet besonders verbunden sind.. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Hochschule für Bildende Künste Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) kann durch mindestens zwei Professoren oder Professorinnen des Fachgebiets mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller und Antragstellerinnen nicht angehören, prüft die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Zur betreffenden Sitzung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Studiengangs KunstTherapie, die nicht dem Fakultätsrat angehören, einzuladen und können stimmberechtigt mitwirken.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) ist durch die Aushändigung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 21

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit das Fachgebiet oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

§22

Doktorjubiläum

Das Promotionsgebiet kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades in geeigneter Form würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit dem Promotionsgebiet oder der Hochschule für Bildende Künste Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung vom 31. März 2022 sodann außer Kraft
- (2) Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der

Promotionsordnung für das Wissenschaftsgebiet Kunsttherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 31. März 2022 zu Ende geführt.

(3) Die Anlagen 1 bis 3 sind als solche Bestandteile dieser Ordnung.

Diese Promotionsordnung wurde durch Beschluss des Rektorates vom 06.05.2025 genehmigt.

Dresden, 06.05.2025

Prof. Oliver Kossack

Rektor

Anlage 1:

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters bzw. einer kommerziellen Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der geltenden Fassung erkenne ich an und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden bzw. der Doktorandin

Anlage 2:

(Titel der Arbeit)

Dissertation
Zur Erlangung des Grades eines Doctor philosophiae I Doctor rerum naturalium
im Fachgebiet KunstTherapie
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vorgelegt von

geb. am in

Betreuerin oder Betreuer:
(Name, Institution)

Gutachterin oder Gutachter:
(Name, Institution)
(Name, Institution)

Anlage 3:

Hochschule für Bildende Künste Dresden

Unter dem Rektorat der/des

Herrn/Frau

(bei Hochschullehrern zugleich mit Angabe der Titel und des Fachgebietes)

und dem Vorsitz des Promotionsausschusses

des Professors/der Professorin für

Dr.....

verleiht

die Hochschule für Bildende Künste Dresden
für das Fachgebiet KunstTherapie

Herrn/Frau ...

geboren am in

den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) / den akademischen Grad
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

mit der Gesamtnote

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die mit
bewertete Dissertation über das Thema

sowie durch die mit bewertete Verteidigung seine/ihre wissenschaftliche
Befähigung nachgewiesen hat.

Dresden, den

(Siegel der Hochschule)